

## Fehlender Arbeitsschutz kann teuer werden: Sicherheit erhöht Produktivität

Fehlender Arbeitsschutz verringert die Wettbewerbsfähigkeit, umgekehrt können Investitionen in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz die Produktivität von Unternehmen positiv beeinflussen. Darauf weisen die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) hin. Ein Vergleich der Wettbewerbsfähigkeit von 31 Industrie- und Entwicklungsländern kam zu einem eindeutigen Ergebnis: Eine niedrige Zahl von tödlichen Arbeitsunfällen geht mit einer hohen Wettbewerbsfähigkeit einher. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vernachlässigen aber häufig den Arbeitsschutz, doch das mindert die Produktivität und verursacht Kosten.

So betragen die durchschnittlichen Kosten, die einem Unternehmen für einen Ausfalltag aufgrund eines Arbeitsunfalls entstehen, 500 Euro. Stichproben der Berufsgenossenschaften zufolge haben nur knapp die Hälfte der Betriebe mit bis zu 50 Mitarbeitern die Gefährdungen am Arbeitsplatz analysiert und bewertet. Dabei weisen KMU meist höhere Unfallquoten auf als Großunternehmen. Ein Grund dafür ist der hohe Anteil gefahrenträchtiger handwerklicher Tätigkeiten in kleinen und mittleren Betrieben.

Dabei könnten gerade KMU erheblich davon profitieren, den Arbeitsschutz in allen Betriebsbereichen zu berücksichtigen. „Guter Arbeitsschutz ist stets auch gut fürs Geschäft“, erklärt Gerd Albracht, Arbeitsschutzexperte der ILO. Zum einen hätten gesunde Mitarbeiter geringere Fehlzeiten. Zudem sei man durch den Arbeitsschutz gezwungen, seine Anlagen regelmäßig zu warten und vermeide so hohe Reparaturrechnungen.

Darüber hinaus führe ein nachweislich geringeres Gefahrenpotenzial im Betrieb zu deutlich niedrigeren Versicherungsbeiträgen. Weltweit werde der Arbeitsschutz allerdings oft noch als reiner Kostenfaktor verstanden. „Es wird aber gerade dann teuer, wenn Themen wie Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz nicht von Anfang an in alle Prozesse einge-

plant werden“, betont Walter Eichendorf, stellvertretender HVBG-Hauptgeschäftsführer. Eine kanadische Studie habe ergeben, dass jeder in den Arbeitsschutz investierte Dollar eine zusätzliche Rendite zwischen zwei und acht Dollar bringe, so Albracht.



Foto: Bilderbox

*Arbeitsschutz bringt zusätzliche Rendite.*

Wie sich Verbesserungen erzielen lassen, zeigen die ILO, die Gesellschaft für technische Zusammenarbeit und Volkswagen in einem Projekt in Mexiko, Brasilien und Südafrika: Arbeitsschutzexperten helfen den VW-Zulieferern, Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe zu verbessern. Damit ließ sich nicht nur die Sicherheit am Arbeitsplatz mit relativ geringem Aufwand verbessern, sondern auch die Produktivität in den beteiligten Betrieben. „Im Grunde ist der Arbeitsschutz die beste Unternehmensberatung“, so Albracht und Eichendorf übereinstimmend.

## Rentenversicherung für Selbstständige

Immer mehr Selbstständige sind in der gesetzlichen Rentenkasse versichert. Das liegt nicht zuletzt daran, dass Selbstständige ohne Beschäftigte und mit nur einem Auftraggeber sowie viele staatlich geförderte Existenzgründer pflichtversichert sind. Ob eine Versicherungspflicht vorliegt, ist mitunter nur schwer zu beurteilen. Wertvolle Informationen und Hinweise gibt die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) in der Publikation **„Selbstständige in der Rentenversicherung“**, die jetzt in einer aktualisierten Ausgabe neu erschienen ist (Rechtsstand Juli 2006).

Auf über 600 Seiten erläutern die Rentenexperten - auch für Laien verständlich - die Versicherungsregeln für verschiedene Gruppen von Selbstständigen. Neben ausführlichen Erläuterungen zum Versicherungs- und Beitragsrecht informiert der Leitfaden auch über die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und Möglichkeiten der freiwilligen Versicherung für Selbstständige.

Die Publikation ist gegen eine Gebühr von 4,20 Euro bei der DRV erhältlich.  
Bestelltelefon 030/86524536  
E-Mail:  
bestellservice@drv-bund.de

### Aus dem Inhalt

**Software:** EDV-Programme online mieten | Seite 2

**Jobstarter:** Programm geht in die dritte Runde | Seite 3

**Umweltschadengesetz:** Neue Dimension der Haftung | Seite 4

## Rechtstipp: Befristung nach Arbeitsaufnahme möglich

Für die Befristung von Arbeitsverhältnissen gelten strenge Anforderungen. So ist eine mündlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarte befristete Anstellung grundsätzlich unwirksam.

Das gilt auch dann, wenn die Anstellung auf Zeit vereinbart wurde, aber der schriftliche Arbeitsvertrag mit der Befristungsklausel erst nach Arbeitsaufnahme unterzeichnet wurde. In diesem Fall ist das Arbeitsverhältnis automatisch unbefristet.

Anders liegt der Fall jedoch, wenn das Arbeitsverhältnis zwar mündlich vereinbart wurde, der Arbeitgeber aber gar keine Aussage zu einer Befristung gemacht hat. Erhält der Arbeitnehmer nachträglich einen Arbeitsvertrag, in dem eine Befristungsklausel steht, muss er die befristete Anstellung hinnehmen. Dies entschied kürzlich das Bundesarbeitsgericht in Erfurt. Das gilt jedenfalls immer dann, sofern keine anderen Gründe gegen die Befristung sprechen (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 13. Juni 2007, AZ: 7 AZR 700/06).

## Firmenfahrzeuge als Werbeträger

Bei vielen Handwerkern und Gewerbetreibenden ist die Praxis beliebt: Im öffentlichen Straßenraum wird ein Fahrzeug abgestellt, das Werbebotschaften trägt. Nicht selten gehen die Ordnungsbehörden dagegen vor, wobei sich der Streit dann meist an der Frage entzündet, ob es sich um eine ortsfeste oder eine mobile Werbeanlage handelt.

Das Verwaltungsgericht Minden hat sich in einem Verfahren (Urteil vom 1.3.2007 – Az.: 9 K 2784/06) zur Außenwerbung auf Fahrzeugen und Anhängern geäußert. Dabei ging es um einen Hersteller von Kfz-Schildern, der einen Transporter mit Werbeaufschriften auf einem angemieteten Stellplatz geparkt hatte. Das Fahrzeug wurde außerdem als Verkaufsmobil genutzt. Die Bauaufsichtsbehörde untersagte die Aufstellung des Transporters und verlangte die Entfernung der Werbeanlage. Die Klage des Unternehmens gegen das Verbot war erfolglos. Die Richter folgten zwar der Auffassung des Klägers, dass Lieferwagen und auch Verkaufswagen mit Reklame keine ortsfesten Werbemittel seien. Wenn sie jedoch immer wieder

und für längere Zeit an werbeträchtigen Stellen aufgestellt werden, ändert sich die Bewertung. Dann seien solche Maßnahmen als Außenwerbung einzustufen.



Foto: Bilderbox  
*Nicht immer ist es so eindeutig, ob ein Auto nur als Werbeträger dient.*

Die Richter räumten ein, dass im Einzelfall zu prüfen sei, ob die Funktion des Werbeträgers als Fahrzeug oder als Werbefläche dominiere. In dem verhandelten Fall sahen die Richter die Vorherrschaft der Werbefläche. Außerdem bestätigten die Richter das Verbot der gewerblichen Nutzung des Stellplatzes, denn Stellplätze dienen zum Abstellen von Kfz, nicht zur ortsfesten gewerblichen Nutzung.

## Impressum



Herausgeber und Verlag:  
Deutscher Genossenschafts-Verlag eG  
Postfach 2140  
65011 Wiesbaden

Redaktion:



Dow Jones News GmbH

Inhalt nach bestem Gewissen, aber ohne Gewähr  
Stand: 30. Juni 2007

## Online-Portal bietet Software zum Mieten

Ob bei der Gehaltsabrechnung oder der Buchhaltung – in vielen Betrieben kommt angemietete Software zum Einsatz. Im Unterschied zu den gekauften Anwendungen bindet sie weniger Kapital. Das macht dieses auch als Application Service Providing (ASP) bezeichnete Geschäftsmodell vor allem in Zeiten steigenden Kostendrucks für viele Unternehmen attraktiv, berichtet der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (BITKOM).

Vor diesem Hintergrund hat der Verband die interaktive Online-Plattform ASPomat gestartet, auf der Unternehmer Software finden und mieten können. Das Online-Portal bietet neben grundlegenden Informationen zum Thema ASP auch eine schnelle Kosten-Nutzen-Überprüfung: Unternehmen können anhand eines Fragenkatalogs innerhalb von zehn Minuten klären, ob sich der Einsatz von Mietsoftware für sie überhaupt lohnt.

„Wer Mietsoftware einsetzt, kann sich stärker auf seine Kernkompetenzen konzentrieren“, betont Florian Koch, ASP-Experte beim BITKOM. Ein weiterer Vorteil der Mietsoftware sei auch ihre zeitlich schnelle Einsetzbarkeit. Bei ASP-Lösungen sei der Service häufig bereits innerhalb eines Tages verfügbar.

Der Zugriff auf die gewünschte Software erfolgt laut Bundesverband mit Hilfe eines Browsers über eine verschlüsselte Internetverbindung. Es werden also keine Programme mehr auf der lokalen Festplatte oder im lokalen Netzwerk des Unternehmens installiert.

Für die nach dem jeweiligen Bedarf angemietete Software zahlt der Kunde zum Beispiel eine monatliche Nutzungspauschale. Ein weiterer Vorteil: Der Software-Anbieter kümmert sich um die gesamte Verwaltung, die Datensicherung oder auch das Aktualisieren der Software. Der ASPomat ist zu finden unter: [www.aspomat.de](http://www.aspomat.de)

## JOBSTARTER – für die Zukunft ausbilden: Ausbildungsstrukturprogramm geht in die dritte Förderrunde

**Das Programm „JOBSTARTER – für die Zukunft ausbilden“ geht in die dritte Förderrunde. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat kürzlich die neuen Förderrichtlinien bekannt gegeben. Bis zum 1. August 2007 können Interessierte einen Antrag auf Fördermittel stellen.**

JOBSTARTER fördert im Rahmen der ersten beiden Förderrunden bereits rund 150 regionale Projekte, die insgesamt etwa 13.500 zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen wollen. In der dritten Auswahlrunde können bis zu 50 weitere Projekte gefördert werden. Insgesamt sollen mit JOBSTARTER bis 2010 rund 300 Projekte in die Förderung aufgenommen werden.

JOBSTARTER ist das Ausbildungsstrukturprogramm des BMBF. Es fördert regionale Projekte, die Betriebe mit geeigneten Dienstleistungsmaßnahmen unterstützen, um deren Ausbildungsbereitschaft und -fähigkeit zu stärken und dauerhaft zu sichern. Zur Finanzierung des Programms stehen bis 2010 rund 125 Mio. Euro zur Verfügung – bereitgestellt vom BMBF und teilfinanziert

mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds. Organisiert und begleitet wird das Programm vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB). Mit diesem Programm soll es besonders kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ermöglicht werden, die Fachkräfte von morgen auszubilden. Das Ministerium will das Ausbildungspotenzial der KMU weiter erschließen, unter anderem auch durch arbeitsteilige Ausbildungsformen. Anträge auf Förderung stellen können Unternehmen, Landes-, Kreis- und Gemeindebehörden, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Kammern, Berufsschulen und Bildungsdienstleister.

Zur Unterstützung und Stärkung des Regionalansatzes von JOBSTARTER, insbesondere mit dem Ziel einer Verbesserung der regionalen Ausbildungsstrukturen, gibt es vier über das gesamte Bundesgebiet verteilte Regionalbüros. Diese Regionalbüros erfüllen eine „Brückenfunktion“ zwischen der zentralen Programmmstelle im BIBB und den Projekten und Ausbildungsinitiativen auf regionaler Ebene.

Ganz ohne Mühe gibt es die Fördermittel jedoch nicht. Antragsteller müssen ausführlich die spezifischen Bedingungen des regiona-

len Ausbildungsmarktes erläutern. Darüber hinaus muss der regionale Bedarf an zusätzlichen Ausbildungsplätzen begründet werden. Ziel ist es immer, dass die Betriebe stärker an der Berufsausbildung beteiligt werden. Der Antragsteller muss auf jeden Fall dafür sorgen, dass das notwendige Personal mit der entsprechenden Qualifikation vorhanden ist.

Sind die Fördergelder bewilligt, kann die Förderung am 15. November 2007 beginnen. Die Mittel fließen maximal für einen Zeitraum von 24 Monaten. Allerdings kann eine Verlängerung der Förderung von bis zu 18 Monaten beantragt werden. Jedoch nur dann, wenn das Projekt sich als sinnvoll und erfolgreich erwiesen hat.

Ansprechpartner beim BIBB  
Sigrid Meiborg  
BIBB - Bundesinstitut  
für Berufsbildung  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn  
E-Mail: meiborg@bibb.de  
Tel.: 0228/107-1010  
www.jobstarter.de

## Segeljachten generell nicht steuerlich absetzbar

In der Regel ist es Unternehmen frei gestellt, welche betrieblichen Aufwendungen sie für Repräsentationszwecke als angemessen und notwendig erachten. So können in der Regel Kosten für die Pflege von Geschäftsbeziehungen oder für Maßnahmen mit werblichem Charakter im Rahmen der Maßgaben des Einkommensteuergesetzes steuerlich geltend gemacht werden.

Das hatte sich auch ein Unternehmer gedacht, der im Mittelmeer eine Segeljacht unterhielt, die überwiegend von Azubis und Arbeitnehmern, teilweise aber auch von der Familie des Unternehmers genutzt wurde. Außerdem setzte das Unternehmen zwei Doppeldecker-Oldtimer-Flugzeuge bei Flugtagen und öffentlichen Veranstaltungen als Werbemittel für das Unternehmen ein. Weil die Dop-

peldecker und die Jacht überwiegend betrieblich genutzt wurden, wollte der Unternehmer die Kosten teilweise steuerlich geltend machen, was die Finanzverwaltung ablehnte.

Der Bundesfinanzhof bestätigte dies mit Hinweis auf § 4 Absatz 5 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes. Dort steht unter Betriebsausgaben, die den Gewinn nicht mindern dürfen: „Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen“. Nach Auffassung der Richter muss bei solchen Repräsentationsaufwendungen überhaupt nicht geprüft werden, inwieweit die Gegenstände überwiegend zu betrieblichen oder privaten Zwecken genutzt wurden. Mit dem entsprechenden Paragraphen habe der Gesetzgeber

bewusst eine pauschalierende Regelung in Form des absoluten Abzugsverbots gewählt, weil die Abgrenzung zwischen privater und betrieblicher Nutzung regelmäßig schwierig ist. Nach Auffassung des Gesetzgebers seien Segeljachten generell als unangemessene Repräsentationsaufwendungen anzusehen.



Foto: Bilderbox

*Segeljachten - repräsentativ, aber nicht steuerlich absetzbar.*

## Neue Dimension der Haftung: Umweltschadensgesetz - Unternehmen müssen zahlen

**Im November soll das Umweltschadensgesetz in Kraft treten. Davon betroffen sein werden nahezu alle Unternehmen in Deutschland – Großbetriebe wie auch Mittelständler, Handwerker und Gewerbetreibende.**

Und so könnte nach Meinung von Experten der R+V-Versicherung ein Schadenszenario aussehen: Nach einer Brandstiftung in einem Düngemittellager fließt mit Dünger verseuchtes Löschwasser in einen nahe gelegenen See. Die giftige Verbindung zerstört die Nistplätze einer Reiherkolonie. Bisher kam der Steuerzahler für die Sanierung auf. Mit dem neuen Umweltschadensgesetz muss der Inhaber des Düngemittellagers für die Entgiftung des Gewässers sowie die Wiederansiedlung der Reiher aufkommen – obwohl er an dem Brand keine Schuld trägt und es im herkömmlichen Sinne keinen Eigentümer gibt, der sich geschädigt fühlt. Auch wenn das Gesetz erst im November 2007

in Kraft tritt, wirkt es bereits jetzt. Denn die Haftung gilt für alle Emissionen oder Vorfälle, die seit dem 30. April 2007 stattgefunden haben oder die auf eine Tätigkeit zurückzuführen sind, die seit diesem Stichtag stattgefunden hat.

Das Umweltschadensgesetz eröffnet eine völlig neue Dimension von Haftungsrisiken, die mit der betrieblichen Umwelthaftpflichtversicherung nicht gedeckt sind. Bisher greift die Umwelthaftung nur, wenn Personen einen Sach- oder Gesundheitsschaden erlitten haben. Mit dem neuen Gesetz, können die Behörden bei Schäden an Gewässern, Böden und Artenvielfalt direkt aktiv werden, die Einstellung der Tätigkeit, die Beseitigung der Schäden, die Wiederherstellung des Ausgangszustandes und eventuell sogar Ausgleichsmaßnahmen verlangen. Besonders umweltgefährdete Berufsgruppen haften auch ohne Verschulden. Bei anderen Tätigkeiten muss ein Verschulden vorliegen. Besonders unkalku-

lierbar sind die Gefahren, die sich aus dem Klagerecht von Umweltverbänden ergibt, die nach dem Gesetz das Einschreiten der Behörden erzwingen oder Sanierungsmaßnahmen in Frage stellen können. Versicherungsgesellschaften wie z. B. die R+V-Versicherungen werden rechtzeitig entsprechenden Versicherungsschutz für Haftpflichtschäden nach dem neuen Umweltschadensgesetz anbieten.



Foto: Bilderbox

*Wer Gewässer verunreinigt, muss künftig zahlen.*

## Eltern haben Anspruch auf Elternteilzeit

Eltern, die nach der Babypause wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren, haben nach einem aktuellen Gerichtsurteil Anspruch auf eine verringerte Arbeitszeit. Im Wortlaut der Richter heißt es: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben während der Elternzeit Anspruch auf eine zweimalige Verringerung ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit.

Dieser Anspruch auf so genannte Elternteilzeit kann erstmals geltend gemacht werden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer verbindlich festgelegt hat, für welche Zeiträume Elternzeit „verlangt“ wird (§ 16 Abs. 1 Satz 1 BEEG/BErzGG).

Nur aus dringenden betrieblichen Gründen kann der Arbeitgeber die Vereinbarung von Elternteilzeit ablehnen. Diese liegen unter anderem vor, wenn der Arbeitsplatz nicht teilbar ist, der Arbeitnehmer mit der verringerten Arbeitszeit nicht eingeplant werden kann oder keine Beschäftigungsmöglichkeit besteht. Diese Umstände hat der Arbeitgeber darzulegen. Das

Argument, der Arbeitsplatz sei nachbesetzt worden, genügt hierfür allein nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Arbeitgeber im Zusammenhang mit einer angekündigten Elternzeit den Personalbestand durch eine unbefristete Neueinstellung dauerhaft erhöht.



*Eltern können ihre Arbeitszeit während der Elternzeit zweimal verringern.*

## Schicke Bekleidung vom Arbeitgeber steuerpflichtig

Die kostenlose oder verbilligte Überlassung qualitativ und preislich hochwertiger Bekleidungsstücke durch einen Arbeitgeber an die Mitglieder seiner Geschäftsleitung stellt nach Ansicht des Bundesfinanzhofes (AZ: VI R 60/02) einen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Er ist deshalb entsprechend dem individuellen Steuersatz zu besteuern.

Die Bundesrichter konnten sich mit der Argumentation der beschenkten Steuerzahler und des spendierfreudigen Unternehmens nicht anfreunden. Beide hatten nämlich behauptet, die Kleidung sei vor allem im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse überlassen worden und damit steuerfrei. Sie begründeten dies damit, dass das Tragen der vom Arbeitgeber hergestellten Kleidungsstücke neben Repräsentationszwecken auch der Werbung dienen würde. Die Geschäftsführer müssen nun die geschenkte Kleidung nachträglich versteuern.